

Sachsen-Anhalt STARK II

Das IB Programm zur Teilentschuldung der kommunalen Finanzhaushalte - Vergabegrundsätze -

Die Investitionsbank gewährt im Auftrag des Landes Sachsen-Anhalt im Rahmen der Ablösung und Anschlussfinanzierung von bestehenden Darlehen um Tilgungszuschüsse ergänzte zinsgünstige Darlehen für Gemeinden, Landkreise und kreisfreie Städte des Landes Sachsen-Anhalt.

Hiermit möchte das Land zum Schuldenabbau sowie zur Schaffung finanzieller Freiräume durch nachhaltige Entlastung beim Schuldendienst besonders belasteter kommunaler Gebietskörperschaften beitragen.

Unterstützt wird das Programm u. a. durch die günstigen Refinanzierungsmittel der KfW und der Landwirtschaftlichen Rentenbank.

1. Wer wird finanziert?

Das Finanzierungsangebot richtet sich an Gemeinden, Landkreise und kreisfreie Städte, im Folgenden Kommunen bzw. Antragsteller genannt, die gemäß der „Förderliste – Sachsen-Anhalt STARK II“ antragsberechtigt sind.

Die Teilnahme am Teilentschuldungsprogramm ist den Kommunen freigestellt. Eine Verpflichtung zur Teilnahme oder ein Anspruch auf die Gewährung eines zinsgünstigen Darlehens oder eines Tilgungszuschusses aus dem Programm besteht nicht.

2. Was wird finanziert?

Finanziert wird die Ablösung bestehender Darlehen, deren Laufzeit oder Zinsbindungsfrist im Zeitraum bis zum 31.12.2018 endet. Die individuellen Höchstbeträge der Tilgungszuschüsse ergeben sich aus der Förderliste.

Die Gewährung der Mittel ist in der Summe aus zinsgünstigen Darlehen und Tilgungszuschüssen je Antragsteller begrenzt auf den in der Förderliste STARK II angegebenen Gesamthöchstbetrag.

3. Was wird nicht finanziert?

Nicht gewährt werden Finanzierungen zur Ablösung von Kassenkrediten sowie zur Ablösung bestehender Verbindlichkeiten, bei denen die Kommune nicht der direkte Schuldner ist.

4. Fördervoraussetzungen

Der Antragsteller muss gemäß Förderliste STARK II antragsberechtigt sein und der Gesamtförderhöchstbetrag darf noch nicht überschritten sein.

Die abzulösenden Darlehen müssen zum Zeitpunkt der Ablösung gemäß den Haushaltsplanungen des Antragstellers grundsätzlich eine Restlaufzeit von mind. fünf bzw. zehn Jahren haben.

5. Art und Umfang des Darlehens

Gewährt werden kann ein Darlehen bis zur Höhe des um einen Tilgungszuschuss verminderten Ablösungsbedarfs, maximal aber in Höhe von 70 vom Hundert des in der Förderliste STARK II angegebenen Gesamtbetrages der ablösbaren Darlehen.

Die Mindestdarlehenssumme beträgt grundsätzlich 10.000 Euro.

6. Darlehensbedingungen

- a) Laufzeit, Zinssatz, Zinsbindung und Auszahlung
Die Darlehenslaufzeit beträgt in Abhängigkeit von der Restlaufzeit der abzulösenden Darlehen maximal fünf oder zehn Jahre.

Der geltende verbilligte Zinssatz für Neuzusagen wird von der Investitionsbank unter Berücksichtigung der Geld- und Kapitalmarktentwicklungen jeweils zum Anfang eines Monats festgelegt und im Internet unter www.ib-sachsen-anhalt.de veröffentlicht.

Der Zinssatz wird über die gesamte Darlehenslaufzeit gewährt. Die Zinsbindungsfrist entspricht damit der Darlehenslaufzeit.

Die Auszahlung beträgt 100 Prozent.

Die Auszahlung des Darlehens kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.

- b) Tilgung, Zinszahlung und Besicherung
Zinszahlungen erfolgen zusammen mit den Tilgungszahlungen jeweils in vierteljährlichen Annuitäten und nachträglich.
Die Darlehen werden ohne Sicherheiten gewährt.
- c) Bereitstellungsprovision
Es wird keine Bereitstellungsprovision erhoben.
- d) Bearbeitungsgebühr
Es wird keine Bearbeitungsgebühr erhoben.

7. Art und Umfang des Tilgungszuschusses

Im Rahmen der Teilnahme am Teilentschuldungsprogramm wird am Tag der Ablösung des jeweils abzulösenden Darlehens ein einmaliger Tilgungszuschuss in Höhe von 30 von Hundert der zum Zeitpunkt der Ablösung valutierenden Darlehenssumme gewährt.

8. Antragsverfahren

Der Antrag ist formgebunden bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt einzureichen. Eine Kopie des Antrages ist durch die Kommune an die jeweilige Kommunalaufsicht zu senden.

Antragsformulare können über das Internet unter www.ib-sachsen-anhalt.de abgerufen werden.

Bestandteil des Darlehensvertrages ist eine Vereinbarung über eine Konsolidierungspartnerschaft zwischen Darlehensnehmer und IB, die weitere Auflagen und Verpflichtungen der Kommune enthalten kann.

Verstößt die Kommune gegen diese Vereinbarung, kann durch die IB ein Zinsaufschlag über 2,5 % p. a. für zunächst ein Jahr erhoben werden.

9. Verwendungsnachweis/Prüfungsrechte

Für die Prüfung der Verwendung und der Einhaltung der Vereinbarung zur Konsolidierungspartnerschaft nach Gewährung der Darlehen und Tilgungszuschüsse erhält die Investitionsbank die Angaben über die Entwicklung der Indikatoren (Teil 1 des Fortschrittsberichtes) auf Grundlage einer statistischen Datenerhebung. Sofern sich für den Darlehensnehmer eine negative Abweichung im C-Korridor ergibt, wird er von der Investitionsbank gesondert aufgefordert, eine Stellungnahme einschließlich Prüfergebnis der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde spätestens bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres vorzulegen (Teil 2 des Fortschrittsberichtes).

Die IB, das Ministerium für Inneres und Sport, das Ministerium der Finanzen, der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt und Refinanzierungsgeber der IB sind berechtigt, die Verwendung des Tilgungszuschusses bzw. des Darlehens jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.